

Vorwort zur 77. Ergänzungslieferung

Mit dieser Ergänzungslieferung werden folgende Änderungen und Ergänzungen in den Kommentar aufgenommen:

1. Im Teil StVZO konnten Änderungen der StVZO selbst nicht aufgenommen werden, da keine entsprechenden Novellen verabschiedet bzw. veröffentlicht wurden.

Es wurde jedoch eine Reihe von wichtigen Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften geändert oder neu aufgenommen:

- Veröffentlichung der Prüfkriterien zur Begutachtung von Motortuning-Maßnahmen (Erläuterung 51 zu § 19)
- Anpassung der Verfahrenshinweise zur Umsetzung der 56. ÄVO StVR in Bezug auf § 19 Abs. 1 (Erläuterung 57 zu § 19)
- Unzulässige Fz-Kombinationen bestehend aus zwei fest miteinander verbundenen genehmigten Einzel-Fz (Erläuterung 59 zu § 19)
- Ersatz von Mietwagenkosten auch bei Überschreitung der HU-/AU-Prüftermine (Erläuterung 55 zu § 29)
- Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Erläuterung 3 zu § 47d)
- Leuchtende Werbeprojektionssysteme an hinteren Seitenscheiben von Kfz (Ergänzung der Erläuterung 59 zu § 49a)
- Schulterblick statt nur Nutzung der Rückfahrkamera (Ergänzung der Erläuterung 4 zu § 56)
- Dürfen Gastankflaschen in Wohnmobilen oder Caravans eingebaut werden? (Erläuterung 4 zu § 60)
- Sind Gastanks zu Brenngaszwecken eintragungspflichtig? (Erläuterung 5 zu § 60)
- Blinkende Scheinwerfer und Schlussleuchten bei Fahrrädern (Erläuterung 22 zu § 67)
- HU-Fristen für Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge (Erläuterung 5 zu Anlage VIII)

2. Im Teil „Nebenvorschriften“ wurden folgende Änderungen aufgenommen:

- 2.1 In die Fahrzeug-Zulassungsverordnung wurden die Änderungen durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der FZV und weiterer Vorschriften vom 19.12.2025 eingearbeitet.

Im Rahmen der Fortschreibung und des Neuerlasses der FZV ist es zu redaktionellen und regulatorischen Unstimmigkeiten gekommen, die eine Überarbeitung der FZV erfordern. Dies betrifft zunächst die Regelungen zur automatisierten Bekanntgabe von Entscheidungen der Zulassungsbehörde im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung (§§ 23 und 25 FZV), die nach ihrer derzeitigen Konzeption im Widerspruch zu § 43 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie zum Fachkonzept stehen. Diesen Widerspruch gilt es, durch eine Neuregelung der Bekanntgabe im automatisierten Verfahren aufzulösen. Weitere Unstimmigkeiten betreffen die Anlagen der FZV.

Vorwort 77. Ergänzung

Ferner hat sich gezeigt, dass eine Vernichtung ausländischer Zulassungsbescheinigungen, wie sie § 8 Absatz 4 Satz 1 FZV bei Zulassung eines ausländischen Fahrzeuges im Inland seit dem Neuerlass der FZV vorsieht, den Interessen des Antragstellers in bestimmten Fällen widersprechen kann. Dies ist insbesondere bei Zulassung ausländischer Oldtimer-Fahrzeuge oder bei absehbarer Rückkehr ins Ausland – etwa nach Wegfall eines Fluchtgrundes – der Fall. Bislang konnte in solchen Fällen allenfalls durch Erlass entsprechender Ausnahmegenehmigungen Abhilfe geschaffen werden. Dieses Vorgehen erscheint nicht zweckmäßig. Vielmehr ist in entsprechenden Fällen ein bundesweit einheitliches Vorgehen geboten.

Weiterer Handlungsbedarf besteht in Bezug auf die Verwendung folierter Versicherungskennzeichen, wie sie durch die FZV-Ausnahmereverordnung vom 20.8.2020 ermöglicht wird. Die Verwendung von folierten Versicherungskennzeichen hat sich bewährt. § 2 der FZV-Ausnahmereverordnung sieht jedoch ein Außerkrafttreten der Ausnahmereverordnung mit Ablauf des 31.8.2026 vor. Um die Verwendung von Folienkennzeichen auch dauerhaft zu ermöglichen, bedarf es einer unbefristeten Regelung innerhalb der FZV.

Weiterhin soll für eine effektive Sanktionsdurchsetzung durch die zuständige Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) deren Datenauskunftsrecht aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes nun in einem automatisierten Datenabrufverfahren umgesetzt werden. Im Rahmen ihrer Ermittlungen ist die ZfS mangels anderer Anhaltspunkte zum Teil sehr kurzfristig auf die im ZFZR gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten als erste Hinweise für die Zuordnung von Fahrzeugen zu Personen angewiesen.

Außerdem wurden einige Erläuterungen neu aufgenommen bzw. aktualisiert:

- Alternative Kennzeichnung von Krankenfahrstühlen (Erläuterung 2 zu § 4 FZV)
- Liste der Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen (Erläuterung 1 zu § 9 FZV)
- Verzeichnis zur Systematisierung von Kfz und ihren Anhängern (Erläuterung 1 zu § 14 FZV)
- Verzeichnis der Versicherungskennzeichen (Erläuterung 1 zu § 52 FZV)
- Liste der diplomatischen Vertretungen und derjenigen Internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Personen erhalten (Erläuterung 1 zur Anlage 2 FZV)
- Digitaler Fahrzeugschein bei der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO (Erläuterung 1 zur 2. FZV-Ausnahmereverordnung)

- 2.2 Die Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der FZV wurde durch Artikel 5 der Verordnung zur Änderung der FZV vom 19.12.2025 aufgehoben.
- 2.3 In die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung wurden die Änderungen durch Artikel 1 und 2 der Verordnung zur Änderung der eKFV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30.1.2026 eingearbeitet.

Bei Erlass der eKFV wurde im § 15 Absatz 4 der eKFV festgelegt, dass die eKFV hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zielsetzung und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, basierend insbesondere auf den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Begleitung, überprüft wird.

Auf Grundlage dieser Evaluierung sind punktuelle Anpassungen in der eKFV notwendig. Diese werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung umgesetzt. Neben Änderungen bezogen auf die technischen Anforderungen an Elektrokleinstfahrzeuge, bspw. einer verpflichtenden Ausstattung von Elektrokleinstfahrzeugen mit Fahrtrichtungsanzeigern (Blinkern), einer Anpassung der Sicherheitsanforderung der Batterien nach der DIN EN 17128 sowie DIN EN 50604-1 und einer Erweiterung der fahrdynamischen Prüfungen werden insbesondere die verhaltensrechtlichen Regelungen an den Radverkehr angeglichen, wo dies möglich ist. Die verhaltensrechtlichen Regelungen werden in die StVO überführt.

- 2.4 Bei den Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO wurden die TA Nr. 22b (Digitale Werbesysteme auf Taxen) aufgehoben sowie eine Neufassung der TA Nr. 29 (Sicherheitsglas und Kunststoffverglasung) aufgenommen.
- 2.5 In das Straßenverkehrsgesetz wurden die Änderungen durch Artikel 14 des Gesetzes zur Stärkung der Militärischen Sicherheit in der Bundeswehr vom 9.1.2026, durch Artikel 3 des 1. Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 3.2.2026 sowie durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Vollstreckung von Fahrverboten und Entziehungen der Fahrerlaubnis bei Inhabern ausländischer EU- und EWR-Führerscheine ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland vom 23.2.2026 eingearbeitet.
- 2.6 In die Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung wurde eine neue Erläuterung aufgenommen:
Genehmigungserteilung für Fernlenken – Fragen und Antworten (Erläuterung 2 zur StVFernLV)
- 2.7 In die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr wurden die Änderungen durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der FZV und weiterer Vorschriften vom 19.12.2025 eingearbeitet.
Durch die Erhöhung der Gebühren für die Fahrzeugzulassung sollen die Kosten für den Betrieb des Digitalen Fahrzeugscheins finanziert werden. Weiterhin erfolgt die Aufnahme neuer Gebühren-Nummern infolge des Erlasses der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung.
- 2.8 In das Personenbeförderungsgesetz wurden die Änderungen durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des GüKG und des PBefG vom 23.2.2026 eingearbeitet.
- 2.9 In das Güterkraftverkehrsgesetz wurden die Änderungen durch Artikel 1 des 2. Gesetzes zur Änderung des GüKG und des PBefG vom 23.2.2026 eingearbeitet.
- 2.10 In die Fahrerlaubnis-Verordnung wurden die Änderungen durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Vollstreckung von Fahrverboten und Entziehungen der Fahrerlaubnis bei Inhabern ausländischer EU- und

Vorwort 77. Ergänzung

EWR-Führerscheine ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland vom 23.2.2026 eingearbeitet.

3. Im Übrigen wurde der Kommentar aktualisiert und an den geltenden Vorschriften- und Richtlinienstand angepasst. Das Stichwortverzeichnis wurde überarbeitet.

Der Kommentar hat damit den Stand vom 1. Mai 2026.

Die elektronische Fassung wurde entsprechend den oben aufgeführten Änderungen und Ergänzungen aktualisiert.

Bonn, im Mai 2026

Die Verfasser